

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes (Gesetz zur Anpassung der Altersentschädigung der Abgeordneten)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das System der Altersversorgung der Abgeordneten des Thüringer Landtags verstößt gegen die Verfassung, weil es nicht nur diejenige Versorgungslücke schließt, die den Abgeordneten aufgrund ihrer Parlamentstätigkeit entsteht, während der sie nicht in die Sozialversicherungssysteme einzahlen. Eine verfassungsrechtlich zulässige Lösung zum Schließen dieser Versorgungslücke wäre einzig die begrenzte Absicherung für den Zeitraum, in dem Abgeordnete ihren Beruf für die Parlamentstätigkeit aufgeben. Unzulässig hingegen ist eine umfassende und selbständige Altersversorgung. Die Höhe der Mindestversorgung, der Zeitpunkt des Versorgungsbeginns und die Steigerungsquote haben in Kumulation in der Vergangenheit bereits zum Urteil der Verfassungswidrigkeit der in §§ 13 und 14 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) enthaltenen Regelungen über die Altersentschädigung der Abgeordneten geführt. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes wurde dieser Kritik nur formal, nicht allerdings materiell entsprochen. Das derzeit Anwendung findende System der Altersentschädigung muss weiterhin als verfassungswidrige Vollversorgung eingeschätzt werden.

Die umlagefinanzierte Rentenversicherung sieht sich darüber hinaus mit den Problemen des demographischen Wandels konfrontiert. Eine zunehmende Anzahl von Leistungsbeziehern steht einer sinkenden Anzahl von Beitragszahlern gegenüber. In der Folge steigen die Rentenversicherungsbeiträge, während die Leistungen der Rentenversicherung rückläufig sind. Ein prognostiziertes Rentenniveau von 43 Prozent des Durchschnittsverdienstes nach 45 Jahren Beitragszahlung erfordert eine zügige Ausweitung der Beitragszahlerbasis. Vor dem Hintergrund eines steigenden finanziellen Drucks auf das Rentenversicherungssystem durch eine wachsende Anzahl von Leistungsbeziehern ist das Einbeziehen zusätzlicher Berufsgruppen in das Umlagesystem anzustreben. Zu diesem Adressatenkreis zählen die Abgeordneten des Thüringer Landtags.

Die Finanzierung der Pensionen der Abgeordneten aus dem Thüringer Landeshaushalt führt zu einer doppelten Belastung des Gemeinwesens. Einerseits entziehen sich die Abgeordneten ihres finanziellen Beitrags

zum umlagefinanzierten System der gesetzlichen Rentenversicherung. Andererseits kommt das Gemeinwesen zusätzlich für die Pensionen auf. Die allgemeine Versicherungspflicht gilt nicht für Abgeordnete. Entsprechend sind Abgeordnete nicht im System der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst. Gleichwohl ist die fehlende Versicherungspflicht kein Hinderungsgrund, der gegen die Mitversicherung der Abgeordneten in der gesetzlichen Rentenversicherung spricht. Die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen der Aufnahme der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung oder in berufsständische Versicherungssysteme sollen bevorzugt Anwendung finden.

#### **B. Lösung:**

Die grundgesetzwidrige Vollalimentation der Abgeordneten wird aufgehoben. Die Kompensation der Versorgungslücke aus der Abgeordnetentätigkeit wird auf die bereits im Thüringer Abgeordnetengesetz angelegten Möglichkeiten der Versorgungsabfindung und Nachversicherung beschränkt. Abgeordnete können in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert werden. Sie können ebenso die Versorgungsabfindung nutzen, um sie zur Privatvorsorge einzusetzen.

#### **C. Kosten**

Mit der Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes gehen Einsparungen von mindestens 75 Prozent gegenüber der derzeit angewandten Regelung einher. Gemäß Rechtslage entstehen pro Abgeordnetem Kosten von rund 500.000 Euro für die Altersentschädigung. Mit längerer Parlamentszugehörigkeit ist ein Vielfaches dieses Betrags möglich. Bereits jetzt trägt der Landeshaushalt Kosten in Höhe von jährlich mindestens 3.150.000 Euro. Gemäß der Dynamisierung der Zahlungen durch eine stetige Zunahme der Versorgungsempfänger muss von sprunghaft steigenden Kosten ausgegangen werden

Zukünftig entstehen je Abgeordnetem auf die Parlamentszeit begrenzte und kalkulierbare Ausgaben, die sich bei einer durchschnittlichen Dauer der Parlamentsangehörigkeit von zehn Jahren auf 127.000 Euro pro Abgeordnetem belaufen.

#### **D. Alternativen**

Die Landesregierung muss sich alternativ und ergänzend für eine allgemeine Versicherungspflicht aller in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Befindlichen einsetzen.

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes  
(Gesetz zur Anpassung der Altersentschädigung der Abgeordneten)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.
2. § 17 erhält folgende Fassung:

**"§ 17  
Alterssicherung der Abgeordneten**

(1) Abgeordnete erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Deutschen Rentenversicherung Bund gezahlt.

(2) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 kann für die Mitgliedschaft im Landtag nach § 23 Abs. 8 Abgeordnetengesetz die Nachversicherung beantragt werden."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit der Streichung der §§ 13 und 14 ThürAbgG wird die trotz des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes weiterhin verfassungswidrige Vollalimentierung der Abgeordneten aufgehoben. Mit der Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes wird der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vollumfänglich entsprochen. Dem Grundgedanken einer nur die tatsächlichen sozialversicherungsrechtlichen Fehlzeiten ausgleichenden Alterssicherung entsprechend wird der Anspruch auf Altersentschädigung gestrichen. Durch den gestrichenen Anspruch auf Altersentschädigung ist die Regelung über die Anrechnung von Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Parlamenten hinfällig.

Zu Nummer 2:

An die Stelle der verfassungswidrigen Vollalimentierung tritt die Versorgungsabfindung. Die Abgeordneten erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Deutschen Rentenversicherung Bund eine Versorgungsabfindung. Die Versorgungsabfindung kann für die private Altersvorsorge eingesetzt werden.

Abgeordnete, die vor Beginn der Abgeordnetentätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Angestellte eingezahlt haben, können anstatt der Versorgungsabfindung die Nachversicherung wählen. Seit dem 21. Januar 1987 ist die Nachversicherung für Abgeordnete möglich. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (AbgG) wurde diese Möglichkeit in das Abgeordnetengesetz eingefügt. Das Thüringer Abgeordnetengesetz nimmt diese Regelung (§ 23 Abs. 2 AbgG) zur Grundlage, um Abgeordnete, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersentschädigung nicht erfüllen, nachzuversichern. Diese Regelung, die bisher als Kompensation Anwendung fand, wenn Abgeordnete die Voraussetzung für die verfassungswidrige Vollalimentierung nicht erlangten, wird nunmehr neben der Versorgungsabfindung zum Regelfall.

Ergänzend können Abgeordnete beantragen, dass die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen sind.

**Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Brandner